

Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V. (DMG)
Sektion Frankfurt

Geschäftsordnung (GO)
der Sektion Frankfurt
der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V.

vom 19. Mai 2016

1. Name und Sitz der Sektion

1.1. Die Sektion führt den Namen „Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V., Sektion Frankfurt“, abgekürzt „DMG Sektion Frankfurt“. Die Sektion ist an die Vorgaben aus Satzung und Geschäftsordnung der DMG gebunden.

1.2. Sitz der Sektion ist Frankfurt am Main

1.3. Die Sektion umfasst die Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg, Saarland sowie die südlichen Teile des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

2. Aufgabe der Sektion

Die Sektion führt die regionalen Aufgaben der DMG entsprechend §§ 2 und 11 der Satzung der DMG in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß §1.3 der GO durch.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Sektion sind die Mitglieder der DMG, die die Zugehörigkeit zur Sektion Frankfurt erklärt haben (§ 11.3 der Satzung der DMG).

4. Finanzierung der Sektion

Zur Durchführung seiner regionalen Aufgaben werden der Sektion von der DMG gemäß deren Satzung und Geschäftsordnung Geldmittel zugewiesen. Über die zugewiesenen Geldmittel ist ein Konto zu führen.

5. Geschäftsführung der Sektion

5.1. Organe der Sektion sind:

1. die Geschäftsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Gesamtheit der Mitglieder der Sektion.

5.1.1. Eine „Ordentliche Geschäftsversammlung“ ist jährlich einmal abzuhalten. Sie soll zu Beginn eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die Aufgaben dieser Versammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
- e) Diskussion eines Jahresprogramms,
sowie gemäß § 5.1.2 der GO
- f) Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern.

Eine „Außerordentliche Geschäftsversammlung“ kann vom Vorstand jederzeit zur Behandlung dringender Angelegenheiten einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Jede Geschäftsversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein. Über Punkte, die nicht in der bei der Einberufung versandten Tagesordnung enthalten waren, kann nicht abgestimmt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Geschäftsversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

5.1.2. Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden,
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Kassenwart,
- e) mindestens 3 und höchstens 6 Beisitzern.

Die Amtszeit des Vorstands beginnt nach der Geschäftsversammlung, die nach § 5.1.1f der GO die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden gewählt hat und beträgt 3 Jahre; sie endet mit der Geschäftsversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der Vorsitzende wird durch die Gesamtheit der Mitglieder der Sektion Frankfurt in einer Urabstimmung gewählt. Diese Wahl ist schriftlich durchzuführen, und zwar innerhalb von 6 Monaten vor der Ordentlichen Geschäftsversammlung, welche nach § 5.1.1 f der GO die übrigen

Vorstandsmitglieder zu wählen hat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit geben zuerst die Stichwahl und dann das Los den Ausschlag. Die Geschäftsversammlung kann eine geheime Wahl beschließen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sektion. Er ist der Geschäftsversammlung verantwortlich.

Der Vorstand soll mindestens zwei Mal im Jahr zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand erstattet einen Jahresbericht, der aus einem Tätigkeits- und einem Kassenbericht besteht.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

5.2. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Organe der Sektion, sofern diese Beschlüsse nicht auf eine Änderung der Geschäftsordnung abzielen, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende.

5.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.4. Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne § 2 der Satzung der DMG sowie der Kontoführung und der Kasse wählt die ordentliche Geschäftsversammlung zeitgleich mit dem Vorstand zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der nächsten ordentlichen Geschäftsversammlung über das Ergebnis zu berichten.

6. Änderung der Geschäftsordnung der Sektion

6.1. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Geschäftsversammlung bekannt zu geben und auf der Geschäftsversammlung zur Diskussion zu stellen. Anträge hierzu sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Geschäftsversammlung einzureichen.

6.2. Sofern eine Änderung durch die Geschäftsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, ist hierüber anschließend eine schriftliche Abstimmung bei allen Mitgliedern abzuhalten. Über Annahme oder Ablehnung eines Antrages entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit der bis zum 30. Tage nach dem Versand der Stimmzettel beim Vorstand eingegangenen gültigen Stimmen.